

*ita fiat* mit der französischen 'car tel est notre plaisir' verglichen wird (S. 450), so sind beide doch recht verschieden, und man kann wohl eher Wendungen fränkischer Testamente vergleichen wie bei Markulf 2, 17 (Formulae ed. ZEUMER S. 86, 27): *Id ut fiat . . . committo*. Kleinere Entstellungen sind bei diesen Urkunden, die in einem Kopiar des frühen 16. Jh. überliefert sind, natürlich auch im Falle der Echtheit nicht ausgeschlossen.

So werden sich vermutlich noch andere Einwände gegen diese oder jene Ergebnisse von O. erheben lassen. Das hindert nicht, in seinem Buche mit Dank eine bedeutende Leistung anzuerkennen, wo ein großer Kreis von Problemen im Zusammenhang tatkräftig angepackt und ihre Lösung in vielem zweifellos gefördert worden ist. Besonders für die englischen Beziehungen von Blandinium vgl. jetzt die anerkennende Besprechung von CHARLES JOHNSON in The English hist. review 43 (1928), 615 bis 617. W. L.

351. Im Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 15, 302—347 beginnt PAUL KIRN eine Untersuchung über 'Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jh.', der sich an seinen Aufsatz 'Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jh.' im Arch. UF. 9, 141—153 anschließt.

352. In den Göttinger Nachrichten 1927 S. 208—219 weist PAUL WAGNER nach, daß der Eltviller Oberhof, den zuletzt ZEDLER für eine Erdichtung F. J. BODMANN's erklärt hatte, wirklich bestanden hat. Schon O. ZOTT hatte in den Nassauischen Heimatblättern 28 (1927), 14 ff. einige Urkunden des EB. Johann von Mainz mitgeteilt, in denen von dem 'obirsten gerichte' in Eltville die Rede ist; WAGNER druckt eine weitere Urkunde dieses EB. für Eltville selbst aus dem J. 1407, in der der gleiche Ausdruck begegnet. Vgl. auch die Entgegnung G. ZEDLER's auf die Kritik, die HESSEL und H. MEYER an seiner Kritik der Rheingauer Urkunden (vgl. NA. 46, 346 n. 492) geübt haben, in Nassauische Annalen 48, 114 ff.

353. In Nassauische Annalen 48, 108 ff. wendet sich P. WAGNER gegen die Annahme, daß in Höchst a. M. ein Kloster in karolingischer Zeit bestanden habe, und verbessert die Lesung einer Lorschener Privaturkunde gegenüber W. FRISCHHOLZ, Alt-Höchst (1926).